

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Roßdorf/Gundernhäusen
Frieder Kaufmann



An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Steven Günther-Scharmann
64380 Roßdorf

Roßdorf den 22.01.2017

Die folgende Anfrage an den Gemeindevorstand soll bitte bei der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden:

Verfüllung OHI-Steinbruch

Die Gemeindevertretung hat am 19.02.2016 einstimmig eine Stellungnahme der Gemeinde zum Sonderbetriebsplan für die Verfüllung des Tagebaus Roßdorf beschlossen.

In 11 Unterpunkten wurden dabei Auflagen und Bedingungen gefordert.

1. Werden in der behördlichen Erlaubnis alle diese Punkte berücksichtigt?
2. Wenn nein, welche nicht?
3. Welche Antworten gab es auf die Stellungnahme der Gemeinde?
4. Welche rechtliche Möglichkeit gibt es, diese Genehmigung anzufechten, falls dies nötig sein sollte?
5. Wird der Genehmigungsbescheid den Gemeindevetretern und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?
6. Wann beginnt die Verfüllung?

Anlage: Protokoll vom 19.02.2016

Für DIE GRÜNEN:
Frieder Kaufmann

Zu Punkt 09. der TO: GVE 19.02.2016

Sonderbetriebsplan für die Verfüllung des Tagebaus Roßdorf;

- Stellungnahme zum Antrag der Odenwälder Hartstein-Industrie GmbH -

Bürgermeisterin Sprößler erläutert die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes. Gemeindevertreter Kaufmann begründet einen Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.02.2016. Die Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Verkehrswesen, Marx, gibt die Beschlussempfehlung des Ausschusses bekannt.

Nach Wortmeldungen der Gemeindevertreter Harbott, Kaufmann, Dr. Elliot und Dr. Rückert beschließt die Gemeindevertretung einstimmig die folgenden Änderungen aus dem Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

1. „Im ersten Satz der Stellungnahme soll der gleiche Begriff wie im Sonderbetriebsplan verwendet werden: „Unbelastetes Abraummaterial...“

Abstimmung

Ges. Zahl der Mitglieder: 31 Davon anwesend: 26

Ja-Stimmen: 26 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

2. Im Punkt 3 soll ergänzt werden: „Die Gemeinde erhält Zugriff auf die Protokolle der im Sonderbetriebsplan unter 5.3.2. genannten Verweigungskontrollen. Die Gemeinde wird unverzüglich informiert, wenn bei der Kontrolle nach 5.3.2 des Sonderbetriebsplanes LKW zurück gesehen werden.“

Abstimmung

Ges. Zahl der Mitglieder: 31 Davon anwesend: 26

Ja-Stimmen: 26 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

3. „Zusätzlich zu der in 5.3.2 des Sonderbetriebsplans genannten organoleptischen Prüfung hinaus erhält die Gemeinde das Recht, Stichproben zu veranlassen, bei denen geprüft wird, ob es sich tatsächlich um Material handelt, das nach der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen als Z 0 Material einzustufen ist (Sonderbetriebsplan 5.3.1). Die Kosten trägt die OHI.“ Diese Änderung wird als Punkt 11 in die Beschlussvorlage aufgenommen.

Abstimmung

Ges. Zahl der Mitglieder: 31 Davon anwesend: 26

Ja-Stimmen: 26 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Anschließend beschließt die Gemeindevertretung zum Vorhaben der OHI GmbH auf Verfüllung des Roßdörfers Steinbruches wird dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, folgende Stellungnahme abgegeben:

„Seitens der Gemeinde Roßdorf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Verfüllung des Roßdörfers Steinbruches mit unbelastetem Abraummaterial aus dem Tagebau Groß-Bieberau, sofern folgende Forderungen erfüllt werden:

1. Die Basaltsäulen im Osten sind auf breiter Front offen zu halten. Sie sollen am Ende noch höher als 30 m aufragen, sofern dies technisch möglich ist.
2. Die Rekultivierung ist der Bevölkerung von Roßdorf, die einen besonderen Bezug zum Steinbruch hat, in geeigneter Weise näher zu bringen. Im sicher begehbaren Areal des Steinbruches wird für didaktische Zwecke und als Zugangsmöglichkeit für die Öffentlichkeit ein Basaltaufschluss offen gehalten. Nach Beendigung der Rekultivierung ist das Gelände der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
3. Der Verfüllvorgang wird durch ein unabhängiges Ing.-Büro überwacht. Die Kosten hierfür trägt die OHI. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Daten oder erstellten Berichte werden der Gemeinde Roßdorf zur Verfügung gestellt. Nur so ist gewährleistet, dass die Gemeinde reagieren kann, wenn z. B. festgestellt wird, dass Material eingelagert wurde, dessen Herkunft augenscheinlich nicht dem Steinbruch Groß-Bieberau zuzuordnen ist.

4. Darüber hinaus ist den Mitarbeitern der Gemeinde zu Kontrollzwecken nach vorheriger Anmeldung Zugang in den Steinbruch zu gewähren.
5. Eine Grundwassermessstelle auf dem Gelände der OHI, außerhalb des Steinbruchloches aber noch vor Brunnen 1 (Heiliger Born), ist anzulegen und in regelmäßigen Abständen auf, mit der Oberen Wasserbehörde noch abzustimmende Parameter, zu kontrollieren. Die Ergebnisse muss die OHI der Gemeinde Roßdorf zur Verfügung stellen. Die Kosten trägt die OHI.
6. Zur Beurteilung der jeweils aktuellen Situation vereinbart die OHI während des gesamten Verfüllvorganges regelmäßig wiederkehrende Ortstermine im Steinbruch mit der Gemeinde Roßdorf, Fachbehörden und dem Geopark.
7. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bruch eine quantitative bzw. qualitative Beeinträchtigung des Erbsenbaches nicht erfolgt.
8. Für möglich eintretende Grundwasserschäden hat die OHI mit Beginn der Verfüllung eine langfristige, selbstschuldnerische Bankbürgschaft vorzulegen (100T€ auf die Dauer von 50 Jahren). Damit könnten Sanierungsmaßnahmen an den Brunnen finanziert werden, sofern diese mit der Verfüllung des Tagebaus nachweislich im Zusammenhang stehen.
9. Bis zum Abbauende werden außerhalb des Steinbruches keine zusätzlichen Abraumhalden angelegt. Das bis dahin anfallende Material aus dem Tagebau wird direkt im Steinbruch eingelagert. Die bestehenden Halden werden wegen ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung erhalten.
10. Der Steinbruch ist nach der Verfüllung, zumindest teilweise, vor einer Verbuschung zu bewahren.

11. Zusätzlich zu der in 5.3.2 des Sonderbetriebsplans genannten organoleptischen Prüfung hinaus erhält die Gemeinde das Recht, Stichproben zu veranlassen, bei denen geprüft wird, ob es sich tatsächlich um Material handelt, das nach der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen als Z 0 Material einzustufen ist (Sonderbetriebsplan 5.3.1). Die Kosten trägt die OHI.

Aus Sicht der Gemeinde Roßdorf bestehen keine Bedenken gegen den Abtransport der Massen aus dem Tagebau in Groß-Biebrau, wenn die OHI auf die unter den Ziff. 1 bis 11 aufgeführten Forderungen eingeht.“

Abstimmung

Ges. Zahl der Mitglieder: 31 Davon anwesend: 26

Ja-Stimmen: 26 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0